

# Statuten Verein Unterbäch Tourismus

## Inhalt

I	Name, Sitz, Zweck	Art. 1 - 3
II	Mitgliedschaft	Art. 4 - 10
III	Finanzen	Art. 11 - 12
IV	Organisation	Art. 13 -29
V	Statutenänderung	Art. 30 – 33

## I. Name - Sitz - Zweck

### Art. 1

Unter der Bezeichnung Verein Unterbäch Tourismus besteht ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse. Er untersteht den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dem Gesetz vom 9. Februar 1996 über den Tourismus, welches mit Änderungen am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, sowie der allgemeinen Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014. Die Tätigkeit von Unterbäch Tourismus erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Unterbäch und ist auf der Landeskarte der Schweiz Nr. 274 eingezeichnet. Diese Karte ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.

### Art. 2

Der Verein Unterbäch Tourismus hat seinen Sitz mit Geschäftsleitung und Tourismusbüro in Unterbäch. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

### Art. 3

Unterbäch Tourismus bezweckt die Mitgestaltung, Lenkung und Entwicklung des Tourismus.

#### **Die Hauptaufgaben von Unterbäch Tourismus sind:**

- Sich an Arbeiten zur Festlegung der örtlichen Tourismuspolitik zu beteiligen.
- Die Interessen des örtlichen Tourismus zu vertreten und zu verteidigen.
- Die ihnen mit ihrem Einverständnis von der Gemeinde übertragenen Aufgaben auszuführen.

Unterbäch Tourismus kann sämtliche Verträge und Geschäfte eingehen, die geeignet sind den Vereinszweck zu fördern oder direkt und indirekt mit ihrer Entwicklung in Zusammenhang stehen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder Dritten gegenüber ist ausgeschlossen.

### Art. 5

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

### Art. 6

Aktivmitglieder können werden:

alle Personen oder Unternehmungen, welche diese Statuten anerkennen und sich zur Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages bereit erklären.

Die Gemeinde Unterbäch ist von Rechtswegen Mitglied von Unterbäch Tourismus.

### Art. 7

Passivmitglieder können werden:

alle Personen, die sich für die Entwicklung von Unterbäch interessieren, insbesondere auswärtige Lieferanten, Promotoren, Vermietungs- und Verwaltungsfirmen, Reisebüros usw.

Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 8

Personen, die sich in uneigennütziger Weise für die Entwicklung von Unterbäch als Tourismusstation besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

### Art. 9

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen dessen Entscheid kann zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs eingereicht werden.

### Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt muss mindestens drei Monate vor dem 31. Oktober durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Für das laufende Jahr sind finanzielle Verpflichtungen voll zu leisten.

Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen entgegenarbeiten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie können innert 30 Tagen gegen diesen Entscheid Rekurs an die Generalversammlung einreichen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und auf alle Leistungen von UnterbächTourismus.

### **III. Finanzen**

#### **Art. 11**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- den allfälligen zusätzlichen Beiträgen der Gemeinde und anderer Institutionen
- dem Vermögensertrag
- dem Erlös aus den vom Verein organisierten Veranstaltungen
- den Schenkungen, Vergabungen und anderen Spenden zu seinen Gunsten
- allen anderen Einnahmen und Zuwendungen

#### **Art. 12**

Die Gemeinde stellt die Finanzierung der an Unterbäch Tourismus im Sinne von Artikel 3 übertragenen Aufgaben sicher.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 13**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsleitung
4. Die Revisionsstelle

#### **Art. 14**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

#### **1. Die Generalversammlung**

#### **Art. 15**

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins (Art. 64 ZGB)

## Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar in der Regel innert 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste müssen spätestens bis zum 31. Oktober schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme der Einberufung einer neuen GV.

Die Jahresrechnung muss vom Tag der Einladung den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Die ausserordentliche GV kann ebenfalls durch den Vorstand einberufen werden und überdies, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dafür das Begehren stellen, dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die ausserordentliche GV ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder.

Bei schriftlichem Verlangen der Einberufung seitens der Aktivmitglieder, ist diesem Begehren innert 20 Tagen Folge zu leisten.

## Art. 17

In der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Vorsitz. Die Beschlüsse und Anträge werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## Art. 18

Stimmrecht. Jedes Mitglied verfügt für alle zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten über eine Stimme.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen (Beiträge, Kur- und Tourismusförderungstaxe) dem Verein gegenüber bis zum 31. Dezember nicht nachgekommen ist, hat kein Stimm- und Wahlrecht. Die GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit in den Abstimmungen gibt der Präsident den Stichentscheid; bei den Wahlen dagegen entscheidet das Los. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Zehntel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.

## Art. 19

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der GV.
2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
3. Wahl der Kontrollstelle.
4. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie den Bericht der Revisionsstelle.
5. Entlastung der von der Mitgliederversammlung gewählten Organe.
6. Genehmigung des Kostenvoranschlages.
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
8. Abgabe der Vormeinung über die Höhe der Kurtaxe und der Jahrespauschale für Zweitwohnungsbesitzer.
9. Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Reglemente und der langfristigen Zielsetzungen.
10. Behandlung der Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Aufnahme von Anleihen
13. Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder aus der Mitte des Vereins (s. Art. 16)

## 2. Der Vorstand

### Art. 20

Der Vorstand besteht aus 5 - 11 Mitgliedern, wovon eines vom Gemeinderat bestimmt wird. An seiner ersten Sitzung nach den Wahlen, konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Bestimmung bzw. Wahl der anderen Mitglieder hat derart zu erfolgen, dass die einzelnen touristischen Branchen, eingeschlossen die Hotellerie und Restauration, die Zweitwohnungsbesitzer, die Dienstleistungsbetriebe und die Sportbahnen vertreten sind.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Der Vertreter des Gemeinderates wird von dieser Institution autonom in den Vorstand delegiert.

### Art. 21

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Abwicklung der Geschäfte erfordert auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand erledigt endgültig alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen zur Hauptsache folgende Punkte:

- a) Erarbeiten der langfristigen Zielsetzungen zuhanden der Generalversammlung
- b) Wahl der Ressortleiter
- c) Festlegung der Aufgabenbereiche der Ressortleiter
- d) Erstellen des Geschäftsberichtes, des Kostenvoranschlages und der Jahresrechnung. Je ein Exemplar dieser Unterlagen ist der Gemeinde zur Genehmigung und - gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung - dem Departement des Innern zuzustellen.
- e) Der Vorstand entscheidet in allen operativen Sachfragen, welche die Kompetenzen der Geschäftsleitung überschreiten
- f) Der Vorstand befindet über die Entscheidungsvorschläge der einzelnen Ressortleiter

- g) Der Vorstand nimmt die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Geschäftsleitung wahr.
- h) Der Vorstand wählt die Mitarbeitenden des Tourismusbüros, legt die Besoldung, Gehaltserhöhung, Anstellungsverträge und Pflichtenhefte fest.
- i) Änderungen der Dienst- und Gehaltsordnung von Unterbäch Tourismus
- j) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- k) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- l) Wachen über den Vereinszweck

#### Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 23

Der Vorstand hat die Kompetenz, über den maximalen Betrag von Fr. 10'000 pro Jahr ausserhalb des ordentlichen Budgets zu entscheiden.

#### Art. 24

Der Verein haftet rechtsgültig Dritten gegenüber durch die Kollektivunterschrift von Präsident, in dessen Abwesenheit von Vizepräsident und dem Sekretär.

#### Art. 25

Der Vorstand wählt unter sich die erforderlichen Ressortleiter:  
Die Ressortleiter werden vom Vorstand zur Bearbeitung von weitreichenden Sachfragen im jeweiligen Ressort beauftragt. Der Ressortleiter kann diesbezüglich eine Arbeitskommission oder für begrenzte Dauer Projektgruppen bestimmen. Dazu können Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder, aber auch fachspezifische Personen berufen werden.

Die Zusammensetzung und Grösse von Arbeits- und Projektgruppen wird vom Ressortleiter vorgeschlagen und vom Vorstand abschliessend genehmigt.

In den ständigen Arbeitskommissionen sowie den Projektgruppen arbeitet die Geschäftsleitung selber oder eine von ihr bestimmte, sachverständige Person der Tourismusorganisation mit.

### **3. Geschäftsleitung/Tourismusbüro**

#### Art. 26

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.

Art. 27

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Vereins selbständig gemäss Statuten, Vertrag und Pflichtenheft.

#### 4. Die Revisionsstelle

Art. 28

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen der Vorstandsmitglieder zusammen. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

Art. 29

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und den Finanzhaushalt zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

#### V. Statutenänderung

Art. 30

Änderungen dieser Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erfolgen und nur wenn die Änderung auf der Tagesordnung erwähnt war.

Art. 31

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit, bei einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung, der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder müssen an dieser Versammlung teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 32

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde übergeben, die es für Aufgaben, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zu verwenden hat.

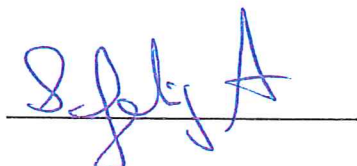
Art. 33

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungs-Versammlung vom 28. Dezember 2016 genehmigt.

Sie wurden durch den Gemeinderat an dessen Sitzung vom 19.01.2017 und vom zuständigen Departement am 14.11.2017 genehmigt.

Verein Unterbäch Tourismus

Der Präsident



Der Aktuar

